

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 31. Jänner 1951.

203/J

A n f r a g e

der Abg. H o n n e r, S c h a r f und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, durch welchen Sportvereinen die Zahlung von Gewerbe- und Körperschaftsteuer aufgebürdet wird.

-.-.-.-

Unter den Sportlern und Sportanhängern hat der am 13. Jänner 1951 im "Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" verlautbarte Erlass des Bundesministeriums für Finanzen helle Empörung ausgelöst. Durch diesen Erlass wird verfügt, dass ab 1. Jänner d. J. "Sportvereine und ähnliche Körperschaften", die bisher bekanntlich einer Besteuerung vom Ertrag und vom Einkommen nicht unterworfen waren, zur Zahlung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Die Sportvereine sollen, wie der Erlass ausdrücklich sagt, "unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig sein und für Veranstaltungen, wie Fussballwettspiele, Rad- oder Motorradrennen, Ringkämpfe, Eishockeyspiele und dergleichen, auch Gewerbesteuer entrichten, wenn bei solchen Veranstaltungen, wie es in der Regel der Fall ist, ein Eintrittsgeld verlangt wird." Die Sportvereine werden in diesem Erlass einfach als "wirtschaftliche Geschäftsbetriebe" angesehen, auf die § 2 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes Anwendung finde.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass der erwähnte Erlass, käme er zur Durchführung, eine schwere Schädigung des österreichischen Sports mit sich bringen müsste. Die Vertreter der Sportvereine und Sportverbände haben den Erlass mit Recht sogar als ruinös für den gesamten österreichischen Sport bezeichnet. Die hohe Steuerbelastung der Sportvereine müsste zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittspreise zu Sportveranstaltungen führen, gleichzeitig aber auch zu einer Verringerung der sportfördernden Leistungen der Vereine. Schliesslich wären eine zusätzliche Belastung der Massen, eine starke Drosselung der sportlichen Betätigung und die Abwanderung von Spitzensportlern die Folgen dieses sportfeindlichen Erlasses.

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 31. Jänner 1951.

Die Erklärung des Herrn Finanzministers, dass vorerst nur die grossen Vereine besteuert werden sollen, ist auch nicht danach angetan, die grosse Erregung der Sportler zu besänftigen, da sowohl die grossen als auch die kleinen Sportvereine eine gesetzlich ausdrücklich bestätigte gemeinnützige Tätigkeit entfalten, die der Förderung der Gesundheit unserer Jugend dient und zehntausende Menschen statt ins Wirtshaus in die Sportarena führt.

Während in anderen Ländern der Sport und seine Träger durch reiche staatliche Mittel gefördert werden, müssen bei uns die Sportvereine ohnehin schon den grössten Teil ihrer Einnahmen an den Fiskus abführen. War also die Behandlung des für die Volksgesundheit so ungemein wichtigen Sports bis jetzt schon stiefmütterlich, so soll ihm durch den oben erwähnten Erlass nun in kurzsichtiger Weise ein ganz schwerer Schlag versetzt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen die folgende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. XII. 1950, betreffend die Belastung von Sportvereinen mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer, aufzuheben?

--.-.-.-.-